

62.004.2

## **Verordnung über die Festsetzung und Sicherung von Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteils Gaustadt**

**Vom 22.07.1971**

geändert durch Verordnung vom 27.01.1993

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 05.02.1993 Nr. 3),

geändert durch § 17 der Verordnung zur Anpassung des Ortsrechtes der Stadt Bamberg an  
den Euro vom 30.11.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.12.2001 Sondernummer),

geändert durch Verordnung vom 17.05.2004

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 04.06.2004 Nr. 12)

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
  - § 2 Schutzgebiete
  - § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen
  - § 4 Ausnahmen
  - § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen
  - § 6 Duldungsverpflichtungen
  - § 7 Entschädigung
  - § 8 Ordnungswidrigkeiten
  - § 9 In-Kraft-Treten
- Anlage

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.07.1957 (BGBl I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1970 (GVBl 1971 S. 41) folgende mit Entschließung der Regierung von Oberfranken vom 01.04.1971 Nr. II/2 - 3239 c BA - 2/71 genehmigte Verordnung:

### **§ 1 \*)**

#### **Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Stadtteil Gaustadt (Tiefbrunnen II) wird in der Stadt Bamberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

### **§ 2 \*\*)**

#### **Schutzgebiete**

- (1) Das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen II besteht aus

62.004.2

dem Fassungsbereich,  
der Engeren Schutzzone und  
der Weiteren Schutzzone.

1. Der Fassungsbereich umfasst auf dem Grundstück Fl. Nr. 137/4 der Gemarkung Gaustadt die quadratische Fläche um den Brunnen mit Seitenlängen von 20 m, wobei die Südostseite auf ihrer Länge mit der Südostseite des Grundstückes Fl. Nr. 134/4 zusammenfällt.
2. Die Engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 137 (Tfl.), 137/3 (Tfl.), 137/4 (soweit nicht im Fassungsbereich einbezogen), 138 (Tfl.), 138/4 (Tfl.), 138/5 (Tfl.) 138/6, 146/4, 147, 150 (Tfl.), sämtl. Gemarkung Gaustadt.
3. Die Weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 126, 126/2 (Tfl.), 126/4 (Tfl.), 127, 127/2, 127/3, 127/6, 127/7, 128 (Tfl.), 128/9, 128/10, 137 (soweit nicht in die Engere Schutzzone einbezogen), 137/3 (soweit nicht in die Engere Schutzzone einbezogen), 137/5, 138 (soweit nicht in die Engere Schutzzone einbezogen), 138/3, 138/4 (soweit nicht in die Engere Schutzzone einbezogen), 138/5 (soweit nicht in die Engere Schutzzone einbezogen), 138/7, 140, 141 (Tfl.), 144, 144/2, 144/3, 145, 146, 146/1, 146/2, 146/3, 146,5 mit 146,14, 146/16 mit 146/20, 146/22 mit 146/34, 149, 149/2, 149/3, 150 (soweit nicht in die Engere Schutzzone einbezogen), 151, 153, 153/1, 154/1 mit 154/8, 155, 155/1, 155/2, 155/3, 258/2 (Tfl.), 258/3, 258/4 (Tfl.), 258/5, 281 (Tfl.), 281/1 (Tfl.), 281/2 mit 281/7, 281/19 mit 281/36, 285 (Tfl.), 286 (Tfl.), 287 (Tfl.), 288/2 (Tfl.), 361 (Tfl.), 362 (Tfl.), 363, 364 (Tfl.), 365 (Tfl.), 366 (Tfl.), 367 (Tfl.), 368 (Tfl.), 369 (Tfl.), 369/2 (Tfl.), 370 (Tfl.), 371, 372, 385 (Tfl.), sämtl. Gemarkung Gaustadt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem Lageplan des Vermessungsamtes Bamberg vom 19.05.1969 eingetragen. Dieser Lageplan ist als Anlage zu dieser Verordnung in der Stadt Bamberg - Untere Wasserrechtsbehörde - niedergelegt. Er kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist mit Maschendrahtzaun umzäunt und wird am Eingang durch ein Hinweisschild gekennzeichnet. Desgleichen ist auch die Engere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 \*\*\*)

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind verboten

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			

62.004.2

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.1 jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten	verboten	-
1.3 landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten	verboten	verboten
1.4 Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken	verboten	verboten	-
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten	verboten	verboten, falls Dieselöl als Trägerstoff dient	-
1.6 Verwendung von Dieselöl und sonstigen chemischen Stoffen zur Vernichtung von Aufwuchs	verboten	verboten	-
1.7 Gartenbaubetriebe oder Tierzuchtfarmen zu errichten	verboten	verboten	-
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung -, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Steinbrüche	verboten	verboten	verboten
<b>3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe</b>			
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle	verboten	verboten	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu

62.004.2

	<b>im Fassungsbereich</b>	<b>in der Engeren Schutzzone</b>	<b>In der Weiteren Schutzzone</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
und gewerbliche Rückstände, Chemikalien			besorgen ist
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten

62.004.2

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone	
1	2	3	4	
3.5	Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-
3.6	Trockenaborte	verboten	verboten	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7	Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten	verboten	-
3.8	Entleeren von Fäkalienwagen	verboten	verboten	verboten
3.9	Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	verboten	verboten	verboten
3.10	Gasleitungen zu errichten	verboten	verboten	verboten
<b>4.</b>	<b>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1	Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.2	Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten	verboten	verboten
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der Engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4	Wagenwaschen	verboten	verboten	-
4.5	Zelt- und Badeplätze			

62.004.2

	<b>im Fassungsbereich</b>	<b>in der Engeren Schutzzone</b>	<b>In der Weiteren Schutzzone</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	-
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten

62.004.2

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</b>			
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.2 Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5.3 Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
<b>6. Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte		

(2) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagenverordnung - VAwS - in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

(3) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Betriebe.

## § 4 \*\*\*\*) Ausnahmen

(1) Die Stadt Bamberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder

62.004.2

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Bamberg vom Inhaber der Ausnahmegenehmigung verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

## **§ 5 \*\*\*\*\*)**

### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung und Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung der Stadt Bamberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

## **§ 6 \*\*\*\*\*)**

### **Duldungsverpflichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Fl. Nr. 126, 137, 137/4, 146/4 der Gemarkung Gaustadt haben an den in den Schutzgebietslageplänen eingezeichneten Stellen (rote Kreise) die Aufstellung, Beibehaltung und Unterhaltung von Hinweiszeichen durch die Stadt Bamberg zu dulden.

## **§ 7**

### **Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 8 \*\*\*\*\*)**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.



62.004.2

## § 9 \*\*\*\*\*) In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

- 
- \*) § 1 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2004
  - \*\*\*) § 2 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2004
  - \*\*\*\*) § 3 geändert durch Verordnung vom 17.05.2004
  - \*\*\*\*\*) § 4 geändert durch Verordnung vom 17.05.2004
  - \*\*\*\*\*) § 5 geändert durch Verordnung vom 17.05.2004
  - \*\*\*\*\*) § 6 geändert durch Verordnung vom 17.05.2004
  - \*\*\*\*\*) § 8 geändert durch Verordnung vom 30.11.2001
  - \*\*\*\*\*) § 9 betrifft die ursprüngliche Fassung

62.004.2

## Anlage zu vorstehender Verordnung:

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser  
(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken  
Ammoniakfabriken  
Atomkraftwerke  
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden  
Bleichereien  
Chemische Fabriken  
Erdölraffinerien, Großtanklager  
Färbereien  
Faserplattenwerke  
Fotochemische Fabriken  
Gaswerke, Kokereien,  
Gasgeneratoren  
Gerbereien  
Gummifabriken  
Holz imprägnierungswerke  
Hydrierwerke  
Isotopenbetriebe  
Kaliwerke, Salinen  
Kunststoff-Fabriken  
Lederfabriken, Lederfärbereien  
Mineralfarbenfabriken  
Mineralölwerke  
Schwefelsäurefabriken  
Schwelereien  
Sodafabriken  
Sprengstoff-Fabriken  
Teerfarbenfabriken  
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern  
Verzinkereien  
Waschmittelfabriken  
Wäschereien  
Weißblechwerke  
Zellulose-Fabriken  
Zuckerfabriken  
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.